

die Anforderungen an den Betriebsbeauftragten selbst sowie seine Rechte und Pflichten.

Auch wenn die Begriffe zunächst verwirrend ähnlich klingen, unterscheidet sich die Rechtsfigur des „Betriebsbeauftragten“ sehr von den Verantwortlichkeiten der „beauftragten Person“. Diese Unterscheidung muss dem Gb bei seiner täglichen Arbeit stets bewusst sein, denn vielen Kollegen ist die Rechtslage an dieser Stelle unklar. Sie vermuten häufig, dass der Gefahrgutbeauftragte, der ja schließlich vom Unternehmer schriftlich benannt wird, auch verantwortlich für die rechtskonforme Beförderung sei, während sie ja „nur das Tagesgeschäft“ erledigen.

Auch die Frage nach der Weisungsbefugnis des Gefahrgutbeauftragten wird in diesem Zusammenhang häufig gestellt. Hier ist festzuhalten, dass sich weder aus der Gefahrgutbeauftragtenverordnung noch aus einer anderen Rechtsnorm eine direkte Weisungsbefugnis für den Gefahrgutbeauftragten ergibt. Allerdings ist es natürlich möglich, diese Weisungsbefugnis in der Bestellung des Gefahrgutbeauftragten zu verankern, indem beispielsweise in die Beauftragung ein Passus aufgenommen wird, der regelt, dass und wie er Anweisungen gegenüber den beauftragten Personen durchsetzen darf. Darüber hinaus ist es natürlich denkbar, dass ein Mitarbeiter in Doppelfunktion aufgrund anderer Funktionen über eine Weisungsbefugnis verfügt, beispielsweise, weil er verantwortlicher Lagermeister und Gefahrgutbeauftragter ist.

3.2 Der Unterschied zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit

Als Rechtsgebiet ist das Ordnungswidrigkeitenrecht noch vergleichsweise neu, denn es besteht in seiner heutigen Form erst seit Ende der 1960er Jahre. Sein Ziel war es, „Bagatelvergehen“ nicht mehr strafrechtlich verfolgen zu müssen, doch trotzdem eine Ahndungsmöglichkeit zu schaffen.

Einen ersten Bedeutungszuwachs erhielt das Owi-Recht durch die Strafrechtsreformen in den 1970er Jahren, als eine ganze Reihe von ehemaligen Straftatsbeständen aus dem StGB herausgenommen und teilweise als OWi-Tatbestände neu gefasst wurden.

Obwohl sich das Ordnungswidrigkeitenrecht also aus dem Strafrecht entwickelt hat, gibt es zahlreiche Unterschiede zwischen den beiden Rechtsbereichen. Natürlich sind nicht alle Aspekte für die Arbeit des Gb relevant, im folgenden Teil werden daher nur einige wichtige Besonderheiten erläutert.



Zunächst machen wir uns auf die Suche nach der Definition für den Begriff der Ordnungswidrigkeit. Erfreulich ist, dass der Begriff der Ordnungswidrigkeit im zugehörigen Ordnungswidrigkeitengesetz, kurz OWiG genannt, eindeutig definiert ist. Der Nachteil dieser Legaldefinition: sie liest sich furchtbar sperrig.

Eine Ordnungswidrigkeit ist nämlich *„eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahnung mit einer Geldbuße zulässt.“*

Zum besseren Verständnis muss man sich vorstellen, dass der Gesetzgeber bestimmte Vorschriftenübertretungen bewusst aus dem Strafrecht ausgeklammert hat.



Eine Ordnungswidrigkeit zieht also **keine Strafe** nach sich, sondern löst „nur“ eine **Geldbuße** als Ahndung aus.

Aufgrund der Formulierung *„das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt“* zeigt sich, dass eine Ordnungswidrigkeit nur dann bestehen kann, wenn die entsprechende Rechtsnorm ausdrücklich die Geldbuße als Rechtsfolge eines Verstoßes nennt.



„Achtung! Machen Sie sich für den nächsten Bußgeldbescheid bereit!“